

JETZT SPRECHEN WIR!



Info des Betriebsrats der KSG Nr. 8

Richtig krank melden

Eine wichtige Info für Euch: Die AVB (Allgemeine Arbeits- und Vertragsbedingungen) der KSG werden geändert!

Die nicht richtige Aussage darin besagt, daß „Im Falle der Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit sind die Beschäftigten verpflichtet, **vor Ablauf des dritten Kalendertages** nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen,...“¹

Dies ist nicht ganz richtig, denn das Gesetz 2 schreibt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit **länger als drei Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.**“

Wir konnten bewirken, daß diese Passage geändert wird!

Nun noch einige wichtige Dinge über das Krankmelden:

- Meldet Euch gleich telefonisch, wenn Ihr merkt daß es Euch nicht gut geht. Wenn Ihr die Möglichkeit habt, laßt jemand anderen anrufen. Solltet Ihr dort niemanden erreichen, meldet Euch bei einer KollegIn und bittet sie, Euch krank zu melden.

- Es geht niemanden etwas an warum Ihr krank seid, auch Eure VorarbeiterIn nicht!
- Seid Ihr länger wie drei Kalendertage (**nicht Arbeitstage!**) krank, muß Eure Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am 4. Tag bei der Personalabteilung auf dem Schreibtisch liegen.
- Gebt Eure AU am besten persönlich ab, der Postweg dauert oftmals zu lange und Ihr überschreitet die Fristen. Auch hier gilt: Laßt sie am besten von einer anderen Person abgeben. Oder: Ihr erfragt die Faxnummer Eurer Vorgesetzten, denn bei manchen Ärzten ist es möglich die AU direkt zum Arbeitgeber zu faxen. Anschließend schickt Ihr Eure AU mit der Post.

Wir wünschen Euch ein gesundes und frohes neues Jahr!

